



Benutzungsordnung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen im Markt Weiler-Simmerberg

Haus für Kinder Ellhofen
Haus für Kinder Simmerberg
Kindertageseinrichtung St. Blasius in Weiler im Allgäu
Kindergarten am Hausbach in Weiler im Allgäu

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg ist Träger der o.g. Einrichtungen, welche durch den Freistaat Bayern nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen gefördert werden.

(2) Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten und Hort.

(3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Personensorgeberechtigten (nachfolgend auch Eltern genannt). Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei.

(4) Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten und Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegen zu wirken.

§ 2

Betreuungsjahr

(1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Der Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.

(2) Eine Anmeldung bzw. Aufnahme ist im Kinderkrippenbereich frühestens ab Vollendung des 1. Lebensjahres und im Kindergartenbereich frühestens ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes möglich. Eine vorzeitige Aufnahme ist nur nach Absprache mit der jeweiligen Leitung, frühestens einen Monat vor Vollendung der o.g. Lebensjahre und nur bei Berufstätigkeit aller Personensorgeberechtigten möglich. Hierzu muss eine Arbeitgeberbescheinigung vorgelegt werden.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach den, in der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung, verfügbaren Plätzen.

(4) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl unter den im Gemeindegebiet wohnenden Kindern (Hauptwohnsitz) nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Betreuungsjahr schulpflichtig werden
2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

(5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste aufgenommen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der in § 3 Abs. 4 aufgeführten Dringlichkeitsstufen.

(6) Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt, können aufgenommen werden, wenn freie Plätze verfügbar sind und die Aufenthaltsgemeinde den Betreuungsplatz gemäß Art. 18 BayKiBiG anerkennt bzw. fördert. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 4

Anmeldung

(1) Die Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung erfolgt auf unbestimmte Zeit bzw. endet mit dem Eintritt in den Kindergarten, in die Schule bzw. dem Übertritt in eine weiterführende Schule.

(2) Die Kinder sind zur Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung während der einmal im Jahr stattfindenden Anmeldetage für das folgende Betreuungsjahr anzumelden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

(3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung einen Bildungs- und Betreuungsvertrag mitsamt Anlagen mit dem Markt Weiler-Simmerberg als Träger der Kindertageseinrichtung zu

schließen und alle hierin enthaltenen Angaben und Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten vollständig anzugeben.

(4) Der Betreuungsplatz ist erst mit beidseitiger Unterzeichnung des Bildungs- und Betreuungsvertrages samt Anlagen sichergestellt.

§ 5

Buchungszeiten | Umbuchung | Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Die Buchungszeiten werden im Bildungs- und Betreuungsvertrag (Anlage 1 - Buchungsvereinbarung) festgelegt. Aus einer Buchungszeitkategorie kann entnommen werden, wie lange das Kind im Wochendurchschnitt tatsächlich in der Einrichtung betreut wird. Die Anzahl der gebuchten täglichen Stunden müssen addiert und dann durch 5 Wochentage geteilt werden.

(2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden Mindestbuchungszeiten entsprechend der Kernzeit festgelegt. Im Kindergartenbereich sind diese täglich von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr (4 bis 5 Stunden). Im Kinderkrippenbereich sind diese täglich von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr (2 bis 3 Stunden), wobei auch eine Vier-Tage-Woche (Montag bis Donnerstag oder Dienstag bis Freitag) zulässig ist. Im Hortbereich liegt die Mindestbuchungszeit bei mindestens 5 Buchungsstunden pro Woche. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(3) Für Kinder, welche bereits den Hort im Haus für Kinder Simmerberg besuchen, ist eine Ferienbuchung möglich. Die Buchung hat jeweils zwei Wochen vor Beginn der Ferien zu erfolgen.

(4) Die aktuelle Buchungsvereinbarung kann nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung geändert werden.

Bei Umbuchungen in eine höhere Buchungszeitkategorie bzw. innerhalb derselben Buchungszeitkategorie ist ein Umbuchungsbeleg bis zum 15. eines jeden Monats mit Wirksamkeit für den darauffolgenden Monat bei der Leitung vorzulegen. Bei Umbuchungen in eine niedrigere Buchungszeitkategorie ist eine Umbuchung jeweils zum Kindergartenhalbjahr (1. Februar bzw. 1. September) unter Vorlage eines Umbuchungsbelegs bis zum 15. des Vormonats möglich. Ab der zweiten Umbuchung innerhalb eines Betreuungsjahres werden für diese und jede weitere Umbuchung 10,00 € Umbuchungsgebühr fällig, welche mit dem monatlichen Elternbeitrag vom Konto abgebucht wird. In dringenden Härtefällen (z.B. § 17 AVBayKiBiG) kann durch den Markt Weiler-Simmerberg einer Umbuchung widersprochen werden.

(5) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Buchungszeit abzuholen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Vorschulkind alleine nach Hause gehen (aber ohne Fahrzeuge, wie beispielsweise Fahrrad, Roller, etc.).

§ 6

Abmeldung | Ausschluss | Kündigung

(1) Eine Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

(2) Eine Abmeldung in den Monaten Juni und Juli ist erst zum Ende des Betreuungsjahres (31. August) möglich. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, sofern ein Kind in eine andere Einrichtung wechselt und dieser Einrichtungswechsel nachgewiesen wird.

(3) Ein Kind kann durch den Träger vorübergehend vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. es, gemäß der Buchungsvereinbarung, wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
2. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens einen Monatsbeitrag im Rückstand sind.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn das Kind

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
3. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monatsbeiträge im Rückstand sind.

(5) Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, den Bildungs- und Betreuungsvertrag und das BayKiBiG kann das Kind fristlos vom Besuch ausgeschlossen bzw. gekündigt werden.

(6) Zum Ende des Besuchsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 7

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Krankheit nicht besuchen.

(2) Jegliche Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht auf einer der in § 34 Abs. 1-3 IfSG genannten Krankheiten (auch bei einem Familienmitglied) unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach den Bestimmungen des IfSG in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(4) Sollten Krankheitssymptome während der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung auftreten, ist das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

(5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermehrlassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von einer Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.

(6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8

Öffnungszeiten | Schließtage

(1) Das Haus für Kinder Ellhofen ist wie folgt geöffnet:

Kindergarten:

Montag, Donnerstag und Freitag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch von 07:30 bis 16:00 Uhr

Kinderkrippe:

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

(2) Das Haus für Kinder Simmerberg ist wie folgt geöffnet:

Montag, Donnerstag und Freitag von 07:15 Uhr bis 14:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch von 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr

(3) Die Kindertageseinrichtung St. Blasius und der Kindergarten am Hausbach in Weiler im Allgäu sind wie folgt geöffnet:

Kindergarten:

Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Kinderkrippe (nur Kindertageseinrichtung St. Blasius):

Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

(4) Die Tage, während der die Kindertageseinrichtungen geschlossen bleiben (sog. Schließtage), werden vom Markt Weiler-Simmerberg als Träger, in Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen, sowie im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9

Mittagsverpflegung | Essensgeld

(1) Die Bestellung, Abrechnung und Einsicht der Speisepläne erfolgt über das Programm Kitafino.

§ 10

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Bildung, Erziehung und Betreuung liegen in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt Eltern hierbei. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab.

§ 11

Elternvertretung

(1) Für die Kindertageseinrichtungen wird ein Elternbeirat gemäß Art. 14 BayKiBiG gebildet.

(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 12

Unfallversicherung

(1) Für die Kinder der Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Demnach sind die Kinder versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
- während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb des Kindertageseinrichtungsgeländes (Spaziergänge | Ausflüge)

(2) Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung nach § 12 Abs. 1 der Benutzungsordnung eintreten, müssen unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen,

die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen und dem Kind keine Wertgegenstände mitzugeben.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13

Elternbeitrag und Ferienpauschale

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg als Träger erhebt für den Besuch der Kindertageseinrichtung einen Elternbeitrag. Der Elternbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung betreut ist, zu Beginn eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag wird für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben (12 Monate). Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten in beiderseitigem Einvernehmen ausgeschlossen wird.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt Weiler-Simmerberg als Träger vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird.

(4) Wird die gebuchte Zeit wiederholt überzogen, behält sich der Markt Weiler-Simmerberg als Träger vor, ab dem nächsten Monat die nächst höhere Elternbeitragsstufe zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Elternbeitrages, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

(5) Der monatliche **Elternbeitrag** wird den Buchungszeiten (welche die Hol- und Bringzeit enthalten) entsprechend erhoben:

Kindergartenbereich:

Buchungszeit	pro Kind
4 bis 5 Stunden	143,00 €
5 bis 6 Stunden	156,00 €
6 bis 7 Stunden	169,00 €
7 bis 8 Stunden	182,00 €
8 bis 9 Stunden	195,00 €
mehr als 9 Stunden	208,00 €

Kinderkrippenbereich:

Buchungszeit	Erstkind	Zweitkind	Drittkind und weitere Kinder
2 bis 3 Stunden	216,00 €	162,00 €	108,00 €
3 bis 4 Stunden	240,00 €	180,00 €	120,00 €
4 bis 5 Stunden	264,00 €	198,00 €	132,00 €
5 bis 6 Stunden	288,00 €	216,00 €	144,00 €
6 bis 7 Stunden	312,00 €	234,00 €	156,00 €
7 bis 8 Stunden	336,00 €	252,00 €	168,00 €
8 bis 9 Stunden	360,00 €	270,00 €	180,00 €
mehr als 9 Stunden	384,00 €	288,00 €	192,00 €

Hortbereich (nur im Haus für Kinder in Simmerberg)

Buchungszeit	Erstkind	Zweitkind	Drittkind und weitere Kinder
1 bis 2 Stunden	65,00	48,75 €	32,50 €
2 bis 3 Stunden	78,00	58,50 €	39,00 €
3 bis 4 Stunden	91,00	68,25 €	45,50 €

Hierin sind pro Monat und Kind 6,00 € Material- und Spielgeld enthalten.

(6) Im Rahmen der Ferienbuchung für den Hort im Haus für Kinder Simmerberg wird neben dem Elternbeitrag eine **Ferienpauschale** pro Kind und Jahr entsprechend der Buchungstage erhoben.

Ferienpauschale	pro Kind und Jahr
bis 14 Tage	70,00 €
15 bis 29 Tage	140,00 €
ab 30 Tagen	210,00 €

(7) Schuldner der o. g. Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§14

Ermäßigungen | Zuschuss

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderkrippe oder einen Hort im Markt Weiler-Simmerberg, so gelten folgende Ermäßigungen:

- Das jüngste Kind zählt immer als Erstkind. Für das Erstkind muss der vollständige Elternbeitrag entsprechend der Buchungszeit entrichtet werden.

- Das zweitjüngste Kind zählt immer als Zweitkind. Für das Zweitkind ist 75 % des Elternbeitrages entsprechend der Buchungszeit zu entrichten.
- Das älteste Kind zählt immer als Drittkind. Für das Drittkind und jedes weitere Kind ist 50 % des Elternbeitrages entsprechend der Buchungszeit zu entrichten.

(2) Geschwisterermäßigungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese Geschwister bei der Anmeldung vollständig mit Namen, Geburtsdatum und Besuch der entsprechenden Einrichtung angegeben werden.

(3) Im Kindergartenbereich gibt es keine Geschwisterermäßigungen.

(4) In Einzelfällen (soziale Gründe, i. d. R. einkommensabhängig) kann das Amt für junge Menschen und Familie (Jugendamt am Landratsamt Lindau (Bodensee)) den Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise übernehmen.

(5) Kinder erhalten einen staatlichen Elternbeitragszuschuss von 100,00 € pro Monat ab September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dieser wird bei der monatlichen Abrechnung vom Elternbeitrag abgezogen. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gewährt. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

§ 15

Mitteilungspflicht | Auskunftspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf den Bildungs- und Betreuungsvertrag haben, unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 16

Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist jeweils spätestens am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Personensorgeberechtigten haben hierzu dem Markt Weiler-Simmerberg als Träger eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu erteilen. Eine Bareinzahlung des Entgeltes ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Die Ferienpauschale ist spätestens am 1. Werktag des Monats Oktober nach Beendigung des jeweiligen Kitajahres zu bezahlen. Die Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für den Elternbeitrag hat hierfür ebenfalls Gültigkeit.

(3) Eine vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages bzw. der Ferienpauschale unberührt.

(4) Wird der Elternbeitrag bzw. die Ferienpauschale nicht zur Fälligkeit bezahlt, so ist der Zuschlag der Rücklastschriftsgebühr, welche die Bank erhebt, zusätzlich zu entrichten.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.07.2021, zuletzt geändert am 24.10.2022, außer Kraft.

Markt Weiler-Simmerberg
Weiler im Allgäu, den 24.07.2023

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister